



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

99/2023e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 28. 12. 2023

Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Herstellung einer HWS-Linie in Radebeul-Alt kötzschenbroda - M 69/70“

I.

Für das oben genannte Vorhaben führt die Landesdirektion Sachsen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal vom 15. Juli 2010 unter dem Geschäftszeichen C46_DD-0522/325 ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 78 Absatz 1, 83 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Darüber hinaus wird für das Vorhaben ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung durchgeführt.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem im Jahr 2010 durchgeführten Anhörungsverfahren beantragte die Landestalsperrenverwaltung Änderungen der damals ausgelegten Planunterlagen, die sich auf die technische und naturschutzfachliche Planung bezogen hatten.

Resultierend aus dem Ergebnis des zur 1. Planänderung der Genehmigungsplanung im Jahr 2017 durchgeführten Anhörungsverfahrens sah sich die Vorhabenträgerin veranlasst, weitere Änderungen der Planunterlagen vorzunehmen. Diese ergeben sich vor allem aus der Erforderlichkeit der Aktualisierung bzw. Plausibilisierung der der Planung zugrundeliegenden naturschutzfachlichen Datengrundlagen sowie Beseitigung der im Anhörungsverfahren geltend gemachten Defizite der naturschutzfachlichen Planung. Die Genehmigungsplanung zur 2. Änderung/Planänderungsunterlage offenbart ein höheres Maß an naturschutzfachlichen Betroffenheiten. Aus diesem Grund ist die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist entsprechend den 2017 ausgelegten Unterlagen die Errichtung einer circa 446 Meter langen Hochwasserschutzanlage in Radebeul-Alt kötzschenbroda, die an der evangelischen Friedenskirche in Radebeul Alt kötzschenbroda beginnt und nach einem westlichen Verlauf entlang des Hochufers mit einem mobilen Verschluss der Straße „An der Festwiese“ abschließt.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Meißen und betrifft mit seinen Baumaßnahmen die Gemeinde Radebeul, in deren Gemeindegebiet für das Bauvorhaben in den Gemarkungen



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Kötzschenbroda und Serkowitz Flurstücke beansprucht werden. Für die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in der Gemeinde Radebeul in den Gemarkungen Kötzschenbroda, Naundorf und Serkowitz, sowie nach der nun vorgenommenen Änderung des naturschutzfachlichen Kompensationskonzeptes erstmalig in der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Hartha, beansprucht.

III.

Die Genehmigungsplanung zur 2. Änderung/Planänderungsunterlage (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

Montag, dem 22. Januar 2024 bis einschließlich

Mittwoch, dem 21. Februar 2024,

in der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 8, 1. Etage, Raum 1.15 bei Herrn Quaißer oder einem benannten Vertreter

während der Dienststunden:

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

und

in der Gemeindeverwaltung Klipphausen, Talstraße 3, Raum 2.08

während der Dienststunden:

Montag:	07:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	07:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	07:00 – 12:00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die beantragten Änderungen sind in den Planunterlagen gekennzeichnet bzw. beschrieben. Gegenüber der Auslegung im Jahr 2017 sind im Rahmen der 2. Planänderung folgende Unterlagen ergänzt und/oder neu gefasst worden:

- Erläuterungsbericht (Korrektur einiger Schreibfehler, Änderungen bei den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und Flächenangaben)
- Anlage zum Erläuterungsbericht „Koordinatenverzeichnis“ (aufgrund der Änderung der amtlichen Referenzsysteme)
- Anlage zum Erläuterungsbericht „Übersicht markante Punkte“ (aufgrund der Änderung der amtlichen Referenzsysteme)



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

-
- Technische Pläne und Zeichnungen (zusätzliche Kennzeichnung aufgrund der Änderung der amtlichen Referenzsysteme)
 - Grundstücksunterlagen (aufgrund der Überarbeitung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und Aktualisierung der Grundstücksunterlagen)
 - Umweltrelevante Planunterlagen (aufgrund der Aktualisierung und Plausibilisierung der Daten; konkrete Auflistung siehe Pkt. V)
 - Unterlagen zur planerischen Umsetzung der in dem überarbeiteten Kompensationskonzept vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A 1, A 2/CEF, A 3/CEF, A 4, E 1, E 3, E 4 sowie der Ökokontomaßnahme „Erweiterung Flächennaturdenkmal Birkwitzer Wiese“. Die ursprünglich geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen A 4 (alt) und E 2 (alt) entfallen.

Gegenstand der Auslegung in der Gemeinde Radebeul sind ausschließlich die oben genannten geänderten Planunterlagen zur 2. Planänderung.

Gegenstand der Auslegung in der Gemeinde Klipphausen ist aufgrund der erstmaligen Betroffenheit des Gemeindegebietes die gesamte Planunterlage in der Form, die die Planung durch die 2. Planänderung erlangt hat.

IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Donnerstag, den 21. März 2024

bei der Großen Kreisstadt Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul oder

bei der Gemeinde Klipphausen, Talstraße 3, 01665 Klipphausen oder

bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz oder

bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder

bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und jede Vereinigung, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund der Komplexität des Vorhabens entschieden, die Äußerungsfrist entsprechend der Regelung im § 21 Absatz 2 UVPG in der aktuell geltenden Fassung auf einen Monat zu bestimmen.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Eingangsbestätigung nicht vorgesehen ist.

2. Die Einwendungen bzw. Äußerungen müssen den Namen und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen wird um Bezeichnung der betroffenen Grundstücke mit Flurstücknummern und Gemarkungen gebeten.
3. Sofern die Erhebung der Einwendung bei der Landesdirektion Sachsen erfolgt, kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versenden eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

4. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des UVPG, in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur nach § 14 Absatz 6 WHG geltend gemacht werden.

5. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan sind grundsätzlich in einem Termin zu erörtern. Dieser Erörterungstermin wird vorher bekannt gemacht. Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

-
7. Die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss wird über die Einwendungen entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion Sachsen personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> sowie in dem dort eingestellten Informationsblatt „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz“.

V.

Die damalige Landesdirektion Dresden hatte am 20. Februar 2009 im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind gegenüber der Auslegung im Jahr 2017 im Rahmen der Planänderung ergänzt und/oder neu gefasst worden:

1. Ergänzungsunterlage (ErgU) zu den naturschutzfachlichen Unterlagen mit Darstellung der zur Aktualisierung/Plausibilisierung der Daten durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse sowie Erläuterung der durch die 2. Überarbeitung in den bisherigen naturschutzfachlichen Unterlagen vorgenommenen Änderungen
2. Anhang 1 zur ErgU – eine aktualisierte Übersicht aller vorhabenbedingten Baumfällungen, nebst Darstellung in der Karte
3. Anhang 2 zur ErgU – Übersichten der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen, aktualisierte Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sofern diese im Zuge der 2. Überarbeitung Änderungen erfahren haben
4. Anhang 3 zur ErgU – überarbeitete Formblätter zu den streng geschützten Arten als Bestandteil des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, sofern diese im Zuge der 2. Überarbeitung Änderungen erfahren haben
5. Anhang 4 zur ErgU – überarbeitete Formblätter zu den europäischen Vogelarten als Bestandteil des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, sofern diese im Zuge der 2. Überarbeitung Änderungen erfahren haben
6. Anhang 5 zur ErgU – geänderte Pläne der naturschutzfachlichen Planung
7. Anhang 6 zur ErgU – naturschutzfachliche Ausarbeitungen und Gutachten („Sachstandsbericht zur fledermausfachlichen Quartierpotentialanalyse (...)“, „Protokoll zur



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Prüfung von möglichen Kastenanbringungsstandorten (...), „Ausarbeitung zu den Maßnahmenvorschlägen der fledermausfachlichen Quartierpotentialanalyse“ und Karte „Maßnahmenvorschläge“)

8. Umweltverträglichkeitsstudie mit Untersuchungen zu den Schutzgütern des UVPG – Bericht und Zeichnungen; die 2017 ausgelegte Fassung mit Markierung der Stellen, die durch die oben genannte ErgU überholt sind (als Änderungen oder Ergänzungen)
9. FFH-Vorprüfung – Bericht und Zeichnungen; die 2017 ausgelegte Fassung mit Markierung der Stellen, die durch die oben genannte ErgU überholt sind (als Änderungen oder Ergänzungen)
10. SPA-Vorprüfung – Bericht und Zeichnungen; die 2017 ausgelegte Fassung mit Markierung der Stellen, die durch die oben genannte ErgU überholt sind (als Änderungen oder Ergänzungen)
11. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bericht, Zeichnungen und Anlagen; die 2017 ausgelegte Fassung mit Markierung der Stellen, die durch die oben genannte ErgU überholt sind (als Änderungen oder Ergänzungen)
12. Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Bericht, Zeichnungen und Anlagen; die 2017 ausgelegte Fassung mit Markierung der Stellen, die durch die oben genannte ErgU überholt sind (als Änderungen oder Ergänzungen)

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei der für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Landesdirektion Sachsen eingeholt werden. Zudem können an diese auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Pkt. IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

VI.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar. Die Einsehbarkeit der auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen entspricht der unter Pkt. III dieser Bekanntmachung genannten Auslegungsfrist.

Klipphausen, den 28. 12. 2023

Mirko Knöfel
Bürgermeister